

Das alte Riemer- und Sattlerhandwerk in Freising

Von Josef Bogner

Die Handwerkszünfte erlangten im 14. Jahrhundert politischen Einfluß in den Städten. Durch Aufnahme in den Äußeren Rat erhielten sie hier ein Mitbestimmungsrecht.

Schon im 13. Jahrhundert nahm München unter den wittelsbachischen Städten den ersten Rang ein und trat mit den alten Bischofsstädten, wie z. B. Freising, in wirtschaftlichen Wettbewerb. Der Kern des städtischen Gewerbes, das schon bei der Entstehung des Städtewesens alle wesentlichen Gewerbearten aufwies, war vom Mittelalter bis in die Neuzeit in Zünfte zusammengefaßt¹. Die Zunftordnungen spannten Meister, Gesellen und Lehrlingen in eine festgefügte Ordnung. Die Zünfte bekämpften mit unterschiedlichem Erfolg die nicht zunftmäßig gebundenen »Freimeister«. Dank des landesherrlichen Schutzes der Zünfte bis in das 18. Jahrhundert, der den Zünften bedeutende Zugeständnisse einräumte², war es in der Regel möglich, die Landmeister in

die Zünfte einzugliedern. Keinen Erfolg hatten sie dagegen bei den unter Hofschutz stehenden Meistern, deren Zahl im Laufe des 18. Jahrhunderts in den Residenzstädten bedeutend zunahm. Die Zunftordnungen sicherten aber den zünftischen Meistern auch weiterhin eine Monopolstellung bei der Nachwuchsausbildung, die von den Zunftorganen überwacht wurde.

Bis Anfang des 17. Jahrhunderts nahm die Zahl der Zunftwerker, entsprechend der sich vermehrenden Bevölkerung und der daraus resultierenden Nachfragesteigerungen, zu. Nach dem Dreißigjährigen Krieg aber zeigten sich in den Zünften Verknöcherungen. So wurde u. a. versucht, die Zahl der Meister nicht mehr zu erhöhen. Gegen auftretende Mißstände führten selbst die »Reichsabschiede« zu keinem Erfolg. Mit dem Reichsbeschluß von 1731 endete die Zunftgesetzgebung des alten Deutschen Reiches³. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sank in Bayern die Zahl der Lehrlinge vor allem deshalb, weil

sich die Ausbildung überwiegend auf die bürgerlichen Zunftmeister und einige wenige zünftische Landmeister beschränkte, während die »Freimeister« hiervon ausgeschlossen blieben.⁴

In Freising waren die Rierner und Sattler in einer gemeinsamen Zunft zusammengefaßt. Im Kurfürstentum Bayern gehörten diese beiden Handwerke in der Regel getrennten Zünften an. Dies hatte seine Ursache vor allem darin, daß das Riernerhandwerk ein rein bürgerliches Handwerk war, während das Sattlerhandwerk zu den sogenannten gemischten Handwerken gehörte, die sowohl bürgerliche Meister als auch Landmeister umfaßten.⁵

Im 19. Jahrhundert fielen in Bayern die Zunftschranken. Anstelle der bisherigen Zünfte entwickelten sich Innungen.

Die Zunftordnung

Das Bayerische Hauptstaatsarchiv besitzt unter der Signatur HL Freising 487 einen schmalen Band »gläubwürdiger Abschriften der brieflichen Urkunden aller Zunftgenossen dieser Stadt Freising«, darunter auf S. 74ff. die Ordnung des Rierner- und Sattlerhandwerks zu Freising mit folgendem Wortlaut:

Von Gottes Gnaden Wir, Ernst⁶, Administrator des Stiftes Freising, Herzog von Ober- und Niederbayern, bekennen mit diesem Brief öffentlich, daß Uns unsere Bürger, die Rierner und Sattler zu Unserer Stadt Freising einen auf Pergament geschriebenen Brief übergeben haben, wonach sie weiland Unserem Vorfahren im Stift, Bischof Sixt⁷ sel. Angedenkens, ihre Bräuche, wie diese gehalten wurden, mit der Bitte vorbrachten, den Brief anjetzt bei Unserer Kanzlei zu behalten. Wenn die Zunftgenossen aber den Brief [die Handwerksordnung] zur Einsicht bedürfen, ihn auch wegen der Einhaltung der Handwerksgewohnheiten öfter gebrauchen, wollen Wir ihr Begehren nicht verweigern. So lautet jetzt gemeldeter Brief ohne allen Abgang von Wort:

Wir, Sixt von Gottes Gnaden Bischof zu Freising, bekennen mit dem Brief öffentlich, daß Unsere Getreuen, so sie das Handwerk der Rierner und Sattler in Unserer Stadt Freising ausüben, Uns die Handwerksordnung vorgetragen und zur Förderung Ihres Handwerks und des gemeinen Nutzens aufgeschrieben haben, wodurch die in ihrem Handwerk aufgetretenen Mängel und Gebrechen geändert werden. Darum haben sie Uns gebeten, daß Wir ihnen die Ordnung . . . zu bewilligen geruhen wie folgt:

Wenn ein fremder Meister sich mit Weib und Kind hier niederlassen und im Rierner- und Sattlerhandwerk arbeiten will, soll er eine briefliche Bestätigung vorweisen, daß er sich den Vorgesessenen gegenüber ehrbar verhalten habe; auch seine eheliche Geburt und Lehrjahre nach Handwerksgewohnheit ausweise, ferner daß er ehrlich abgegangen sei. Ob er dort seine Kundschaft auch genugsam zufriedengestellt habe, das soll er ebenfalls beweisen – sonst soll das Handwerk ihn nicht aufnehmen . . . So sich ein junger Gesell auf das Handwerk gründen, Meister werden und sich hier niederlassen will, soll er seine Lehrjahre und seine eheliche Geburt nachweisen. Wenn er aufgenommen wird, soll er Bürger werden und wie jeder Gesell oder Meistersohn der Stadt

Freising erst seine drei Meisterstück (einen »Leo« und einen »Greiffen«, ein Eisen mit fünf Nietten sowie ein »Zendeisen«[?] machen, ohne fremde Hilfe und Rat eines anderen . . .

Nach Fertigung der Stücke sollen diese zu Freising vom weisen Rat des Handwerks besichtigt werden. So der Hersteller die Prüfung bestehe, soll er zum bischöflichen Schloß und den Prüfern je zwei Tartschen⁸ geben, deren jede ein halbes Pfund Pfennig wert ist, dem Handwerk [in die Büchse] ein Pfund Pfennig. Wenn der Stuckfertiger aber nicht bestanden hat, soll er dem Lernen weiter nachgehen.

Es soll kein Rierner alte Riemen in ein neues Biß [Kopfschirr der Pferde?] einziehen und für neu hingeben, auch die Trischel-[Drischel]hauben von ganz neuem Zeug machen, ausserdem keine Roßhaut auf Mindergewicht verkaufen. Die Rierner sollen weder in zwei [verschiedenen] Werkstätten noch anderswo an Sattel und Kummet etwas machen, auch Gurte und anderes nicht einstecken [solche Arbeiten gehörten zum Sattlerhandwerk].

Mit den Sattlern soll es nach den genannten Artikeln gehalten werden. So soll ein jeder, der das Handwerk aufrecht erlernt hat, in Städten und Märkten, in den Häusern der Freiherrn, Prälaten, Rittern, Edelleuten und dergleichen geistlichen und weltlichen Herrschaften wohl arbeiten nach deren Begehren.

Wer aber das Handwerk nicht redlich erlernt hat, sei er Bürger oder Bauer, der soll es gar nicht treiben, weder mit verkaufen noch mit arbeiten. Wer einen anderen getäuscht hat, den soll man darum aufheben und strafen nach Gelegenheit des Handelns.

Item soll jeder Sattler Sättel und Kummet so machen, daß alles gut sei. Der Sattler soll auch keine Roßhaut ungarisch würcchen [herstellen] oder für ungarisch ausgeben, noch dafür verkaufen. Die Häute sollen nicht geäschert sein [äschern = die Haut in eine Kalklauge legen, damit die Haare entfernt werden können].

Wer einen Reitsattel herstellen will, soll einen guten dünnen Baum [für das Sattelgestell] nehmen und Häute nach Bedarf fertigen, die recht seien und auf der Beschau bestehen. Wer einen Metzger-, Wagen- oder Bauernsattel machen will, soll ihn mit rechtem Hautleder überziehen . . .

Es soll auch keiner einen Sattel auf bloßes Holz auflegen, noch mit Flachs oder Hanf ädern [unterlegen, unterfütern], welche Sättel es auch sind. Die vorgeschriebenen dreierlei Sättel sollen nicht mit Schafhaut überzogen werden. Ist ein neuer Sattel in der Beschau für untauglich befunden worden, soll der Meister, dem solcher Sattel gehört, um 24 Pfennig gestraft werden.

Auch soll keiner alte Sättel für neue verkaufen. Will ein Sattler auf den Markt fahren, mag er Sättel und Kummeter feilbieten so viel er will, doch müssen alle Sättel und Kummeter gerecht und gut sein. Es soll auch keiner auf Wochenmärkten noch auf Kirchtagen arbeiten, sondern auf freien Berufsmärkten. In der Freieung [Freizeit] mag jeder seine Arbeit tun und sie daselbst verkaufen.

Jeder Meister oder Lehrherr, der einen Lehrjungen aufnimmt, soll ihn vier Jahre dinge, alles nach Gewohnheit des Handwerks. Will aber der Lehrjunge zwei oder drei Jahre lernen, soll er es mit dem Meister nach Sache der

anderen Meister, die beim Aufdingen dabei sind, ausmachen. Auch der Lehrherr gibt dem Handwerk [in die Büchse] 60 Pfennig und ein Pfund Wachs.

Wer in dem Handwerk Meister werden will, soll nach altem Herkommen seine Meisterschaft mit vier Stücken beweisen, wie sie in den Städten Augsburg, München, Nürnberg und Wien gemacht werden.

Es mag auch jeder Sattler in seiner Werkstatt Sättel und Kummeter mit allem Zubehör wohl fertigen und eine Haut von feinem Leder herstellen, aber keinerlei arbeiten, was das Riemerhandwerk berührt [die Riemer stellen Zaumzeug, Zügel und Riemenwerk aller Art her]. Also haben Wir die Riemer und Sattler inhaltlich der Artikel verpflichtet. Es sollen jährlich auch zwei Beschaumeister gefragt werden; einer aus dem Rat der Stadt, der andere aus dem Handwerk . . . Damit sie aber um der berühmlichen und fruchtbaren Aufnahme willen die Artikel künftig gebrauchen, haben Wir sie zum Ansehen beider Handwerke in all ihren Punkten bestätigt mit rechtem Wissen inkraft dieses Briefes, nach dessen Artikel gehandelt, diese eingehalten und nicht dawider gehandelt werden soll. Wir oder Unsere Nachkommen wollen solche Bestätigung und Ordnung in künftigen Zeiten, so es not würde, nicht mindern oder gar widerrufen.

Nach Unserem guten Bedenken . . . haben Wir den Handwerkern zur Freising diesen Brief unter Unserem anhängenden Signet gesiegelt und ist geschehen zu Freising, am Sonntag Reminiscere in der hl. Fasten [2. Fastensonntag] nach Christi Unseres lieben Herrn Geburt tausendvierhundert und neunundsiebenzigsten

Jahr. Neu bestätigt durch Ernst, Herzog von Bayern und Bischof von Freising am 29. April 1577.

Spätere Zeit

Im 17., besonders aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstand zwischen den Riemer- und Sattlermeistern zu Moosburg, Erding, Landshut und in einigen anderen Städten wegen »unterschiedlichen« Handwerksarbeiten ein langwieriger Streit. Beide Handwerke beschuldigten sich gegenseitig unerlaubter Arbeiten zu beiderseitigem Schaden. Die Riemer baten den Landesherrn um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten. Kurfürst Max Emanuel von Bayern erließ am 11. Februar 1721 unter Bezug auf das Decret vom 8. Juli 1656 ein Patent, worin jeder Obrigkeit befohlen wurde, nicht nur der Hauptzunflade behilflich zu sein, sondern auch die Stümpflerei (Stümperei) abzustellen.⁹

Anmerkungen:

¹ Brockhaus Enzyklopädie 1874, S. 762 und *Max Spindler*: Handbuch der Bayerischen Geschichte IV/2, S. 682.

² *Spindler* 696.

³ Herbst des Alten Handwerks. Hrsg. v. *Michael Stürmer*. München 1979.

⁴ *Spindler* II S. 708.

⁵ *Éckhart Schremmer*: Die Wirtschaft Bayerns. München 1970, S. 391.

⁶ Ernst, Herzog von Bayern und Bischof von Freising (1567–1612), Sohn des regierenden Herzogs Albrecht V. von Bayern.

⁷ Sixt(us) von Tannenberg (1473–1495) Bischof von Freising. – AEM, Diözesan-Schematismus von 1825.

⁸ Unter Tartsche versteht man nach *Schmeller* I/Sp. 626 einen kleineren Schild. Als Zahlungsmittel ganz unbekannt.

⁹ HStA, GR Fasz. 858.

Anschrift des Verfassers:

Josef Bogner, Alfred-Schmidt-Straße 26, 8000 München 70